

Az.: 3 B 494/13
4 L 511/13

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
diese vertreten durch das Rechtsamt
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Zulassung zum 579. Dresdner Striezelmarkt 2013; Antrag nach § 123 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 26. November 2013

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 4. November 2013 - 4 L 511/13 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 8.400,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die mit der Beschwerde vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung nach § 123 VwGO zu verpflichten, die Antragstellerin in der Zeit vom 27. November bis 24. Dezember 2013 mit einem Stand der Anbietergruppe 19 zum 579. Dresdner Striezelmarkt zuzulassen.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat seinen Beschluss damit begründet, es spreche Überwiegendes dafür, dass die Antragsgegnerin die ihr - aufgrund ausgeschöpfter Platzkapazität - gemäß § 70 Abs. 3 GewO zustehende Ausschließungsbefugnis frei von Ermessensfehlern ausgeübt und die Antragstellerin zu Recht von der Teilnahme am Dresdner Striezelmarkt 2013 ausgeschlossen habe. Es ist auf Grundlage der Rechtsprechung des erkennenden Senats betreffend die Vergabepaxis der Antragsgegnerin bei der Zulassung zum Dresdner Striezelmarkt davon ausgegangen, dass die Antragsgegnerin ihr Ermessen durch ihre Auswahlrichtlinie antizipierend dahin auf Null reduziert habe, dass sich die Vergabe der Standplätze nach dem Höchstpunktzahl, ggf. in Kombination mit dem Losprinzip, richtet (SächsOVG, Beschl. v. 23. November 2009 - 3 B 539/09 -, juris). Die Antragsgegnerin habe ihre

Auswahlrichtlinie bei Ausübung des Ermessens fehlerfrei angewandt. Für das Auswahlkriterium "Attraktivität" könnten gemäß Nr. 2.1 der Auswahlrichtlinie maximal 24 Punkte erreicht werden. Diese setzten sich zusammen aus maximal 20 Punkten für die Außen- und Innengestaltung, die wiederum in maximal 10 Punkte für „Optischer Gesamteindruck“ sowie jeweils maximal 5 Punkte für „Dachdekoration“ und „Schmuckelemente“ untergliedert seien. Für das Warenangebot entsprechend der Anbietergruppe sehe die Auswahlrichtlinie - nach den Kriterien „Ausgewogenheit“ (1 Punkt) und „Aktualität“ (1 Punkt) - insgesamt 2 Punkte vor. Schließlich könnten für die sich aus „Anziehungskraft/Schauwert“ ergebende „besondere Attraktivität“ bis zu 2 Punkte vergeben werden. Die Bewertung der Bewerbung der Antragstellerin mit der Gesamtzahl 28 Punkte, nämlich 10 Punkte für das Kriterium „Bewährt“ und 18 Punkte für das Kriterium „Attraktivität“ lasse keine Fehler erkennen. Es sei nicht zu beanstanden, dass die Antragsgegnerin die Kriterien, für die mehr als ein Punkt vergeben werden könne, durch mit null oder einem Punkt zu wertende Unterkriterien weiter untergliedert habe, die nicht in der Auswahlrichtlinie genannt seien. Dies diene der Strukturierung und Vereinheitlichung der Bewertungspraxis. Die Unterkriterien ließen sich aus den Oberkriterien herleiten und füllten diese sinnvoll aus. Ein Verstoß gegen die mit der Auswahlrichtlinie erfolgte Selbstbindung liege nicht vor. Soweit die Antragstellerin die Einführung weiterer Bewertungskriterien fordere, dringe sie damit nicht durch. Zum einen habe sie hierauf keinen Anspruch. Im Übrigen stünde die Einführung der von der Antragstellerin vorgeschlagen Bewertungskriterien „Preisgestaltung“ und „Qualität“ der Ware wegen der unternehmerischen Handlungsfreiheit und des Wettbewerbs erhebliche Bedenken entgegen. Für eine weitere Differenzierung in der Bewertung durch Unterkriterien bestehe - auch aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität - keinerlei Veranlassung. Die derzeitige Bewertungspraxis lasse ausreichenden Raum für eine differenzierte Betrachtung der einzelnen Stände. Es sei auch nicht zu erkennen, dass die Antragsgegnerin lediglich die Qualität der Lichtbilder bewertet habe. Es sei in den Ausschreibungsunterlagen zu entnehmen, was aus den Lichtbildern im Einzelnen erkennbar sein müsse. Die von der Antragstellerin vorgelegten Lichtbilder entsprächen diesen Vorgaben nur teilweise. Sie zeigten den Stand der Antragstellerin aus verschiedenen Perspektiven, jedoch sei hieraus die Innenansicht nicht - wie gefordert - ausreichend erkennbar. Dies habe die Antragsgegnerin zutreffend erkannt und entsprechend bewertet.

3

Die Antragstellerin trägt zur Begründung ihrer Beschwerde vor, wie sich aus den von ihr vorgelegten Lichtbildern L 1 bis L 4 vom bereits fast vollständig aufgebauten diesjährigen Dresdner Striezelmarkt ergebe, sei auf der Nordseite des Altmarktes (Wilsdruffer Straße/Ecke Seestraße) noch ein Standplatz frei. Auch auf dessen Südostseite sei noch Platz für mehrere Verkaufsstände. Die Antragsgegnerin habe zudem bereits im Jahr 2010 im Rahmen eines Erörterungstermins mit unberücksichtigt gebliebenen Konkurrenten vor dem Verwaltungsgericht auf der Südostseite des Altmarkts fünf weitere Standplätze zugelassen. Das Kriterium der „Attraktivität“ erfordere die Aufstellung von Bewertungsmerkmalen, die mehr als nur zwei Bewertungsstufen beinhalten müssten. Auch müsste nach der äußeren Gestaltung eines Standes und nach der Person des Standinhabers sowie nach den Eigenheiten des Marktsegments differenziert werden. Dem genügten die von der Antragsgegnerin aufgestellten Kriterien nicht hinreichend. Jedenfalls Kriterien wie die „harmonische Innenansicht“ beim optischen Gesamteindruck, die „besondere Qualität der Ausführung“ die „Üppigkeit bei Wahrnehmung der Gesamtharmonie“ sowie die „zur Gestaltung passende Beleuchtung“ bei der Dachdekoration oder die „farbliche Stimmigkeit“ bei Schmuckelementen erforderten eine Auffächerung der Punktzahl zugunsten einer differenzierteren Bewertung. Es sei nicht sachgerecht, hier nur entweder null oder einen Punkt zu vergeben. Es reiche für die Beurteilung der Attraktivität nicht aus, nur auf das formelle Vorliegen des jeweiligen Kriteriums abzustellen, was 20 der 22 zu vergebenden Punkte betreffe. Zum Beispiel sei ausreichend für die Vergabe eines Punktes, dass eine Innenansicht überhaupt aus eingereichten Lichtbildern erkennbar sei. Somit verblieben kaum Kriterien, anhand derer sich inhaltlich eine Attraktivität festmachen ließe. Eine Beurteilung der Attraktivität finde somit tatsächlich gar nicht statt. Die Antragsgegnerin müsste vielmehr auch andere Kriterien wie etwa eine familienfreundliche Preisgestaltung, die Erreichbarkeit, umweltgerechter Betrieb, mangelnde Rückstände in Lebensmitteln und ggf. weitere Zusatzkriterien berücksichtigen. Im Übrigen habe das Verwaltungsgericht nicht berücksichtigt, dass den bekannten und bewährten Bewerbern gegenüber neuen Bewerbern ein absoluter Vorrang eingeräumt werde. Die Attraktivität des Bewerbers bei vergangenen Dresdner Striezelmärkten spiele ebenso keine Rolle. Denn die Antragsgegnerin vergebe die im Rahmen des Kriteriums „Bewährt“ maximal anzusetzenden 10 Punkte allen Bewerbern, die innerhalb der vergangenen drei Jahre am jeweiligen Spezialmarkt teilgenommen hätten. Abzüge von dieser Punktzahl sehe

die Auswahlrichtlinie nur bei Pflichtverstößen vor. Zwar habe sie bei der Beurteilung ihres Warenangebots mit zwei Punkten die maximale Punktzahl erreicht. Sie verfüge aber über ein besonders hochwertiges Warenangebot. Während für die Außen- und Innengestaltung insgesamt 20 Punkte zu erreichen seien, werde das Warenangebot im Rahmen der Attraktivität nur mit zwei Punkten berücksichtigt, die aber auch von den anderen Bewerbern erreicht worden seien. Die Antragsgegnerin könne sich dagegen nicht auf Gesichtspunkte der Verwaltungspraktikabilität berufen. Eine stärkere Auffächerung der Bewertungskriterien erfordere nur unwesentlich mehr Aufwand.

- 4 Aus dem Beschwerdevorbringen ergibt sich nicht, dass der Antragstellerin ein Anordnungsanspruch zusteht, zum 579. Dresdner Striezelmarkt zugelassen zu werden. Die Antragstellerin hat weder glaubhaft gemacht, dass die beim diesjährigen Striezelmarkt zur Verfügung stehende Platzkapazität nicht ausgeschöpft wurde, noch hat sie einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.
- 5 Grundsätzlich haben Marktteilnehmer gemäß § 70 Abs. 1 GewO einen Anspruch auf Zulassung zu einem nach § 69 GewO festgesetzten Weihnachtsmarkt. Ein Veranstalter kann jedoch aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz insgesamt oder innerhalb einer Anbietergruppe nicht ausreicht, einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen. In einem solchen Fall ist zwischen den Bewerbern gemäß § 70 Abs. 3 GewO eine Auswahl in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens zu treffen (vgl. zum Ermessenscharakter einer solchen Entscheidung z.B.: BVerwG, Ur. v. 27. April 1984, Buchholz 451.20 § 70 GewO Nr. 1). Ein Bewerber, der im Auswahlverfahren unterlegen ist und der hiergegen mit Rechtsbehelfen vorgeht, kann nach Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 18 Abs. 1 SächsVerf grundsätzlich verlangen, in Übereinstimmung mit einer tatsächlichen und rechtskonformen Verwaltungsübung behandelt zu werden.
- 6 Anders als die Antragstellerin unter Berufung auf Lichtbilder von dem fast vollständig aufgebauten diesjährigen Dresdner Striezelmarkt vorträgt, ist dessen Platzkapazität erschöpft. Die von der Antragstellerin vorgelegten Lichtbilder sind nicht geeignet, das Vorhandensein weiterer Standflächen innerhalb des festgesetzten Gebiets des diesjährigen Dresdner Striezelmarkts glaubhaft zu machen. Denn der Bereich auf der Ostseite des Altmarkts (Lichtbilder L 2 bis L 4) liegt außerhalb der von der

Antragsgegnerin in § 2 Abs. 5 i. V. m. Anhang 1 Anlage 1 Jahr- und Spezialmarktsatzung gemäß § 69 GewO festgesetzten Marktfläche. Das gleiche gilt für die auf der Südostseite des Altmarkts gelegenen Flächen, auf denen die Antragsgegnerin im Rahmen eines vor dem Verwaltungsgericht im Jahr 2010 durchgeführten Erörterungstermins fünf weitere Standplätze zugelassen haben soll. Was das Areal „Wilsdruffer Straße/Ecke Seestraße“ (Lichtbild L 1) angeht, fehlt es schon an näheren Angaben, wo genau der Verkaufsstand der Antragstellerin dort platziert werden könnte. Soweit die Antragstellerin den Bereich vor dem Verbotsschild meinen sollte, ist dort jedenfalls angesichts der Größe ihres Verkaufsstands mit einer Frontlänge von sechs Metern nicht ausreichend Platz. Im Übrigen dient diese Fläche dem Fußgängerverkehr entlang der Wilsdruffer Straße.

- 7 Hier kann dahinstehen, ob ein Begehren, mit dem der Veranstalter eines Spezialmarkts (§ 68 Abs. 1 GewO) gerichtlich zur Zulassung eines gemäß § 70 Abs. 3 GewO unberücksichtigt gebliebenen Bewerbers verpflichtet werden soll, bereits dann abgewiesen werden muss, wenn für den Rechtsschutzsuchenden - wie hier - entweder auf der festgesetzten Marktfläche oder/und innerhalb der Gruppe der Anbieter, der er angehört, kein Platz mehr zur Verfügung steht und er nicht zuvor durch eine erfolgreiche Anfechtungsklage bzw. einen stattgebenden Beschluss nach § 80a Abs. 3, § 80 Abs. 5 VwGO die Zulassung wenigstens eines erfolgreichen Mitbewerbers beseitigt bzw. diese Zulassung suspendiert und so „Raum“ für seine eigene Zulassung geschaffen hat (so auch BayVGH, Beschl. v. 12. August 2013, NVwZ-RR 2013, 933). Denn das Rechtsschutzbegehren der Antragstellerin hat auch unabhängig von einem solchen Erfordernis keinen Erfolg. Es spricht nämlich nichts dafür, dass die Antragsgegnerin ihre durch § 70 Abs. 3 GewO eingeräumte Ausschlussbefugnis ermessensfehlerhaft ausgeübt hat.

- 8 Die von der Antragstellerin erhobenen Rügen, die sich nicht gegen die von der Antragsgegnerin unter dem Kriterium „Attraktivität“ konkret vorgenommene Bewertung, sondern vielmehr generell gegen die Art und Weise der Ausübung der Ausschließungsbefugnis und damit gegen die Rechtskonformität der Verwaltungsübung der Antragsgegnerin richten, greifen nicht durch. Der Verteilungsmaßstab, den die Antragsgegnerin ihrer Ausschlussentscheidung zugrunde gelegt hat, ist sachlich gerechtfertigt und nachvollziehbar.

- 9 Grundsätzlich steht es in dem gerichtlich nur beschränkt nachprüfbareren Ermessen des Veranstalters, nach welchem System er die nach § 70 Abs. 3 GewO erforderliche Auswahlentscheidung zwischen mehreren Bewerbern trifft (NdsOVG, Urt. v. 16. Mai 2012 - 7 LB 52/11 -, juris). Das dem Veranstalter zustehende Verteilungsermessen unterliegt - neben den jede Ermessensentscheidung bindenden Grundsätzen - vor allem den sich aus den Grundsätzen der Marktfreiheit ergebenden Schranken, da der in § 70 Abs. 1 GewO niedergelegte Grundsatz der Marktfreiheit durch die Ermessensregelung in § 70 Abs. 3 GewO nur modifiziert, aber nicht aufgehoben werden sollte (BVerwG a. a. O.). Die Kriterien, von denen sich der Veranstalter bei Ausübung seiner Ausschlussbefugnis nach § 70 Abs. 3 GewO leiten lässt, dürfen insbesondere keinen diskriminierenden Charakter haben, sie müssen hinreichend transparent und nachvollziehbar sein (BayVGH, Beschl. v. 12. August 2013 a. a. O. m. w. N.; NdsOVG, Beschl. v. 17. November 2009 - 7 ME 116/09 -, juris; Schönleiter a. a. O. Rn. 9). Um eine möglichst wirkungsvolle und erfolgreiche Durchführung des Spezialmarkts zu erreichen, kann der Veranstalter jedoch den Teilnehmerkreis z. B. auf solche Anbieter beschränken, deren Angebot und optisches Erscheinungsbild dem Gegenstand und der Zielsetzung des Marktes entsprechen. Die dem Veranstalter hierbei gemäß § 70 Abs. 2 GewO eingeräumte Gestaltungsmöglichkeit verletzt nicht den Grundsatz der Marktfreiheit (Schönleiter, in: Landmann/Rohmer, GewO, Stand: 20. EL, § 70 Rn. 8).
- 10 Die Anwendung des Kriteriums „Attraktivität“ als Auswahlmaßstab ist grundsätzlich geeignet, die der Marktfreiheit immanente Zulassungschance im Rahmen des § 70 Abs. 3 GewO zu garantieren, soweit dadurch Unterschiede identifiziert werden können, mögen sie auch gering sein (BayVGH, Beschl. v. 20. Juli 2011 - 22 ZB 10.1135 -, juris Rn. 13). Vor allem in Ansehung der auf Weihnachtsmärkten vertretenen Anbieter von Kunsthandwerk und Weihnachtsartikeln ist dieses Kriterium dort üblich und begegnet grundsätzlich keinen rechtlichen Bedenken, auch wenn es sehr von subjektiven Wertungen abhängt und daher im konkreten Fall schwer zu bestimmen oder zu vergleichen ist (NdsOVG a. a. O.; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 22. Dezember 2000 - 11 A 11462/99 -, juris).
- 11 Ausgehend von diesen Grundsätzen sind die von der Antragsgegnerin unter dem Kriterium „Attraktivität“ herangezogenen Bewertungskriterien nachvollziehbar,

sachgerecht und im Grundsatz geeignet, eine gleichmäßige Verwaltungspraxis sicherzustellen. Soweit die Antragstellerin dagegen einwendet, dass die Auswahlrichtlinie der Antragsgegnerin der Qualität des Warensortiments mit maximal 2 Punkten im Vergleich zur Qualität des Erscheinungsbilds des Verkaufsstands (maximal 18 Punkte) nur eine untergeordnete Bedeutung beimesse, dringt sie damit nicht durch. Gerade bei Weihnachtsmärkten ist es rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Veranstalter ihre Auswahlentscheidung vorrangig am äußeren Erscheinungsbild der vom Anbieter eingereichten Gestaltungsentwürfe abhängig machen. Dies gilt umso mehr bei traditionsreichen Weihnachtsmärkten wie dem in diesem Jahr zum 579. Mal stattfindenden Dresdner Striezelmarkt, der alljährlich auch viele Touristen anzieht. Hier erwarten die Besucher eine traditionelle weihnachtliche Atmosphäre, die sich vor allem im optischen Erscheinungsbild und einem Warenangebot widerspiegelt, das Besucher von einem traditionsreichen Weihnachtsmarkt erwarten. Daher bleibt auch der Einwand der Antragstellerin ohne Erfolg, die Auswahlrichtlinie sei unausgewogen, da aus ihrer Sicht zwingende Bewertungskriterien, wie etwa eine familienfreundliche Preisgestaltung, die Erreichbarkeit, umweltgerechter Betrieb, in der Auswahlrichtlinie und im Katalog der Unterkriterien fehlten. Denn diese Gesichtspunkte spielen für ein anspruchsvolles Erscheinungsbild des Dresdner Striezelmarkts keine oder zumindest keine wesentliche Rolle. Angesichts des Gestaltungsspielraums des Veranstalters haben die Bewerber im Übrigen im Regelfall auch keinen Anspruch auf die Berücksichtigung von weitergehenden Bewertungskriterien.

- 12 Zwar ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass in Ausübung der Ausschließungsbefugnis auch die Sicherung eines konstanten Qualitätsniveaus als ein sachgemäßer, da am Veranstaltungserfolg orientierter Gesichtspunkt berücksichtigungsfähig ist (Schönleiter a. a. O. Rn. 20 m. N. z. Rspr.). Bei der im vorliegenden Beschwerdeverfahren nur möglichen summarischen Prüfung kann jedoch offen bleiben, ob es von dem durch § 70 Abs. 2 GewO eröffneten Gestaltungsspielraum noch gedeckt ist, wenn die Antragsgegnerin in der Ausschreibungsrichtlinie und in dem Katalog der Unterkriterien bei Lebensmittelanbietern Qualitätsgesichtspunkte, wie insbesondere z. B. die ökologische Ausrichtung bzw. die Rückstandsfreiheit des Angebots, dessen regionale Herkunft sowie die Frische der Waren, als Kriterium völlig unberücksichtigt lässt.

Denn im vorliegenden Fall ist nicht ersichtlich noch wurde hierzu vorgetragen, dass die Qualität der Lebensmittel, die von den berücksichtigten Konkurrenten angeboten werden, deutlich unter der besonderen Qualität liegt, die die Antragstellerin für ihr Angebot in Anspruch nimmt. Im Übrigen lässt sich die objektive Qualität eines beabsichtigten Lebensmittelangebots im Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung, also mehrere Monate vor dem Dresdner Striezelmarkt, auch nur bedingt beurteilen.

- 13 Anders als die Antragstellerin meint, handelt es sich bei den von der Antragsgegnerin auf den Bewertungsbögen angegebenen Unterkriterien auch nicht um rein formelle Voraussetzungen. Vielmehr erfordern diese eine inhaltliche Bewertung im Hinblick auf die Attraktivität des jeweiligen Gestaltungsentwurfs. Zwar ist der Antragstellerin zuzustimmen, dass die Bewertung danach jeweils nur mit einem oder null Punkten vorzunehmen ist. Jedoch irrt sie, wenn sie meint, die Bewertung mit einem Punkt hänge allein davon ab, ob das jeweilige Gestaltungselement vorhanden ist oder nicht. Denn die einzelnen Unterkriterien setzen in ihrer weit überwiegenden Mehrzahl bereits ihrer Formulierung nach eine inhaltliche Wertung voraus. Die Vergabe des vorgesehenen Bewertungspunktes hängt gerade davon ab, dass zum Beispiel das Beleuchtungskonzept „warmtönig“, die Kleidung „einheitlich und passend“ oder die Innenansicht „harmonisch“ ist. Dass die Antragstellerin bei letzterem Unterkriterium keinen Punkt erzielt hat, lag allein daran, dass sie kein aussagefähiges Lichtbild eingereicht hatte, das der Antragsgegnerin eine Beurteilung, ob die Innenansicht harmonisch ist, ermöglicht hätte. Es ist auch nicht nachvollziehbar, weshalb die jeweiligen Unterkriterien nach Auffassung der Antragstellerin mehr als nur zwei Bewertungsstufen vorsehen müssten. Insbesondere die von der Antragstellerin angeführten Unterkriterien „harmonische Innenansicht“ beim optischen Gesamteindruck, die „besondere Qualität der Ausführung“, die „Üppigkeit bei Wahrnehmung der Gesamtharmonie“ sowie die „zur Gestaltung passende Beleuchtung“ bei der Dachdekoration oder die „farbliche Stimmigkeit“ bei Schmuckelementen sind nicht als rein formale Voraussetzungen zu verstehen, sondern setzen eine wertende Betrachtung voraus. Eine weitere Unterdifferenzierung zur Konkretisierung, beim Vorliegen welcher weiterer Voraussetzungen ein Punkt zu vergeben ist, ist - auch aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität, worauf das Verwaltungsgericht zu Recht hingewiesen hat - entbehrlich. Die inhaltliche Ausfüllung der Unterkriterien, also die Berücksichtigung der von der Antragstellerin

vermissten weiteren Ausdifferenzierungen, fällt vielmehr in den Beurteilungsspielraum der Antragsgegnerin.

14

Soweit die Antragstellerin schließlich bemängelt, dass die Attraktivität des Verkaufsstands im Rahmen des Kriteriums „bekannt und bewährt“ keine Berücksichtigung findet, ist dagegen ebenfalls nichts zu erinnern. Denn mit diesem Kriterium wird in zulässiger Weise allein auf die erprobte Zuverlässigkeit des (Alt-)Bewerbers abgestellt (Schönleiter a. a. O. Rn. 21). Daher ist es durchaus sachgerecht, wenn Nr. 1.5 i. V. m. Nr. 2.2 der Auswahlrichtlinie vorsieht, dass jedem Bewerber grundsätzlich 10 Punkte dafür anzurechnen sind, dass er innerhalb der letzten drei Jahre in der gleichen Obergruppe am jeweiligen Spezialmarkt teilgenommen und hiervon etwa bei Pflichtverstößen Abzüge vorzunehmen sind. In Bezug auf die Zuverlässigkeit eines Bewerbers ist es jedoch nicht von Belang, ob sein Verkaufsstand bei früheren Teilnahmen am jeweiligen Spezialmarkt attraktiv war oder nicht.

15 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

16 Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 52 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 1 GKG und folgt der Festsetzung der Vorinstanz.

17 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

v. Welck

Drehwald

Groschupp

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Oberverwaltungsgericht

Winter

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle